

5197/J XX.GP

**Der Abgeordnete Mag. Johann Maier und Genossen an den Bundesminister für
Wissenschaft und Verkehr
betreffend "Parkausweis für Behinderte"**

Nach der Empfehlung des Rates vom 4.6.1998 betreffend einen "Parkausweis für Behinderte" (98/376/EG) sollen alle EU-Staaten ab 1.1.1999, die einem europäischen Muster entsprechenden Behinderten-Parkausweise anerkennen; ab 1.1.2000 müssen diese auf jeden Fall EU-weit verfügbar sein.

Nach dieser Empfehlung ist es aber nach wie vor Sache der einzelnen Mitgliedsstaaten, darüber zu entscheiden, welche Behinderten den Ausweis erhalten und nach welchen Regeln er ausgestellt wird.

Damit wird den seit Jahren vorliegenden Kommissionsforderungen entsprochen, dies entspricht auch die EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen und der Mitgliedsstaaten vom 20. Dezember 1996 zur Chancengleichheit für Behinderte. Alle Behinderten müssen konkrete ergänzende Maßnahmen die Ihre berufliche und soziale Eingliederung fördern, in Anspruch nehmen können.

Allerdings sind für die Entscheidungen, welche Arten der Behinderung in Betracht kommen und Parkausweise für Behinderte ausgegeben werden, die Mitgliedsstaaten weiter zuständig.

Die StVO sieht die Ausstellung eines Parkausweises für Behinderte im § 29 vor. Dabei wird allerdings nicht unterschieden zwischen Gehbehinderten und rollstuhlfahrenden Personen, auch die oben genannte Empfehlung spricht nur von Personen, deren Behinderung eine eingeschränkte Bewegungsfähigkeit mit sich bringt. Diese mangelnde Differenzierung führte in Österreich zu einer Inanspruchnahme der Behindertenparkplätze durch alle Personen denen nach § 29 b StVO ein Behindertenausweis ausgestellt wurde. Nach Aussagen des "Verbandes der Querschnittsgelähmten" werden Querschnittsgelähmte dadurch benachteiligt und finden kaum einen Parkplatz.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr nachstehende Anfrage.

1. Werden nach dieser Empfehlung ab 1.1.1999 die von den einzelnen Mitgliedsstaaten nach dem einheitlichen Gemeinschaftsmodell ausgestatteten Parkausweise für Behinderte in

Österreich anerkannt?

2. Was werden Sie unternehmen, daß es zu dieser Anerkennung in den einzelnen Mitgliedsstaaten kommt?
3. Werden Sie in Abänderung zu § 29 b StVO beim europäischen Parkausweis für Behinderte" differenzieren, da in der Empfehlung als Voraussetzung dafür, eine Behinderung mit eingeschränkter Bewegungsfähigkeit genannt ist?
4. Welche Maßnahmen sind in Österreich noch zu treffen, damit die Bereitstellung von Parkausweisen für Behinderte gemäß dem einheitlichen Gemeinschaftsmodell bis spätestens 1.1.2000 erfolgt?
5. Welche Maßnahmen sind dafür auf Landes- und Gemeindeebene notwendig?